

Präsident von Zehmen: Diese Petition ist an die Zweite Kammer abzugeben, woselbst sich das darauf bezügliche königl. Decret befindet.

(Nr. 146.) Bürgermeister August Hirschold zu Adorf überreicht zwei Exemplare von Nr. 18 des „Sächsischen Wochenblatts für Verwaltung und Polizei“ vom J. 1870, die Revision der Gesindeordnung betreffend.

Präsident von Zehmen: Sind an die dritte Deputation abzugeben, welcher der Schaffrath'sche Antrag wegen der Gesindeordnung vorliegt.

(Nr. 147.) Herr Bürgermeister Hirschberg überreicht eine Petition des Vorstands des allgemeinen deutschen Frauenvereins um vermehrte Anstellung von Lehrerinnen und Errichtung von Seminarien für solche.

Präsident von Zehmen: Ist an die Zweite Kammer abzugeben.

Es war dies der letzte Gegenstand des Registranden-vortrags. — Entschuldigt für heute haben sich Herr Kammerherr von Miltitz, Herr Bürgermeister Dr. Koch, Herr Geh. Hofrath Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften; ferner der Herr Landesälteste Hempel ebenfalls wegen Amtsgeschäften und der Herr Amtshauptmann von Czidy wegen Unwohlseins.

Demnächst habe ich der Kammer anzuzeigen, daß die Verpflichtung und Einweisung des ständischen Archivars nunmehr erfolgt ist.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Es stehen auf derselben mehrere Vorträge unserer vierten Deputation über eingegangene Petitionen, und zwar: 1. Mündlicher Bericht über die Beschwerde des Kohlenwerksbesizers Schnetger auf Machern wegen Ausführung des § 17 des Wegebaugesetzes. — Ich bitte Herrn Reinhold, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Rittergutsbesizer Reinhold: Es liegt eine Beschwerde vor des Kohlenwerksbesizers Schnetger auf Machern und Zeititz über die Ausführung des § 17 des Wegebaugesetzes seitens der Amtshauptmannschaft Grimma. Da es das erste Mal ist, daß die hohe Kammer über diesen, immerhin tief einschneidenden § 17 zu cognosciren hat, so erlaube ich mir zunächst, diesen § 17 zu verlesen. Derselbe lautet:

„Nicht minder können Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Fabriken, Mühlen, sowie Geschäftsinhaber und Unternehmer aller Art, denen gewisse Wege besonders als Abfuhr- oder Zufuhrwege dergestalt dienen, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, nach Befinden auch eine grundhastere oder öftere Herstellung des Weges, als sie sonst erforderlich sein würde, nöthig gemacht wird, nach Maßgabe des Umfangs dieser Benutzung zu besonderen Beiträgen herangezogen werden,

vorausgesetzt, daß auf den betreffenden Wegen kein Wegegeld erhoben wird.

Die Höhe dieser Beiträge wird, im Mangel freier Vereinigung, durch die Behörde unter Zuziehung Sachverständiger bestimmt.“

Der der vorliegenden Beschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender: In der Nähe von Wurzen befinden sich auf Zeititzer und Leulitzer Flur ziemlich bedeutende Kohlenwerke. Welche Bedeutung dieselben haben müssen, geht aus einer Notiz der Acten hervor, daß zu gewissen Zeiten täglich 150 Geschirre mit der Kohlenabfuhr beschäftigt sind. Die Abfuhr dieser Kohlen erfolgt größtentheils auf dem auf Altenbacher Flur gelegenen Communicationswege, der nach der Wurzen-Leitziger Chaussee führt. Die Unterhaltung dieses Communicationsweges liegt der Gemeinde Altenbach ob. Da nun durch diese Kohlenfahren der Weg sehr bedeutend verschlechtert wird, so hatte die Gemeinde Altenbach darauf angetragen, daß die Kohlenwerksbesizer nach § 17 des neuen Wegebaugesetzes zu Beiträgen zu den Unterhaltungskosten des Weges herangezogen würden. Die Amtshauptmannschaft zu Grimma, bei welcher dieser Antrag eingebracht wurde, ließ zuvörderst durch einen Straßenmeister die Wege vermessen. Es stellte sich dabei, beiläufig bemerkt, heraus, daß die ganze fragliche Wegstrecke eine Länge von etwa 2000 Meter habe. Die Amtshauptmannschaft zu Grimma ließ sich hiernächst in Verhandlungen mit den einzelnen Kohlenwerksbesizern ein, und es erklärten sich bei diesen Verhandlungen zwei Kohlenwerksbesizer bereit, auf Grund von § 17 des neuen Wegebaugesetzes jährliche Beiträge zu zahlen. Der Vertreter des auf Leulitzer Flur gelegenen gräflich Hohensthal'schen Werkes erklärte sich zu Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 40 Thlr. bereit; die Besitzer des auf Zeititzer Flur gelegenen Amalienschachtes, die Herren Jacobi zu Meissen, ließen sich zu einem jährlichen Beitrage von 10 Thlr. herbei. Die Gemeindevertreter von Altenbach erklärten sich hierdurch befriedigt. Dagegen erklärte sich derjenige Kohlenwerksbesizer, welcher die bedeutendsten Kohlenwerke hat, das ist der gegenwärtige Beschwerdeführer, Herr Schnetger auf Machern, zu keinerlei Beitrag bereit, trug vielmehr darauf an, daß ein Wegegeld auf diesem Wegetracte erhoben würde. Im Uebrigen erkannte aber auch er an, daß hier ein Fall vorliege, in dem § 17 des neuen Wegebaugesetzes Platz greife. Es wurde nunmehr von der Amtshauptmannschaft zu Grimma der Chausseeinspector Döhner zu Wurzen mit der Veranschlagung der Unterhaltungskosten des betreffenden Weges beauftragt, und es ging diese Veranschlagung dahin, daß die ganze Strecke ohne Berücksichtigung des Kohlenverkehrs 65 Thlr. jährlich zu unterhalten kosten würde, mit Berücksichtigung des Kohlenverkehrs aber 267 Thlr. Es stellte sich sonach der Mehraufwand, der durch die Kohlenfuhrwerke veranlaßt wird, auf 202 Thlr. jährlich heraus.